

**Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten****Modulares Bauen – Funktionale Einheit**

## 1 Modulares Bauen

### 1.1 Gesetzliche Verpflichtungen

Die Verpflichtung zum modularen Bauen findet sich bereits in der ersten Fassung der so. **Öko-design-Richtlinie**<sup>1</sup>. Mit Blick auf die spätere Entsorgung sieht die Richtlinie Anforderungen an die konstruktive Gestaltung energiebetriebener Produkte vor. Mit dem Ziel, die Menge der voraussichtlich entstehenden Abfallstoffe auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und die Möglichkeiten der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung von Material und Energie optimal auszuschöpfen, benennt die Richtlinie explizit wesentliche Kriterien zur Erfüllung dieser Anforderungen:

- Zeitaufwand für das Zerlegen (Demontieren)
- Komplexität der zum Zerlegen (Demontieren) benötigten Werkzeuge
- leichte Zugänglichkeit von wertvollen und anderen rezyklierbaren Bauteilen und Materialien

**Das ElektroG** greift diese Verpflichtung auf und widmet ihr unter der Überschrift „Pflichten beim Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten“ einen eigenen Paragraphen. Unter „§ 4 Produktkonzeption“ schreibt sie Herstellern von E-Geräten u.a. vor:

- Die E-Geräte sind möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden.
- E-Geräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind möglichst so zu gestalten, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch Endnutzer problemlos entnommen werden können. Sind Altbatterien oder Altakkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die E-Geräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.
- Die Wiederverwendung soll nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindert werden, es sei denn, dass die Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind oder die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften.

### 1.2 Positivkriterien eines modularen Aufbaus

Folgende Indizien weisen auf einen **modularen Aufbau** im Sinne des ElektroG hin:

- ✓ optionale Bestellbarkeit der Komponente(n)
- ✓ Nachrüstbarkeit der Komponente(n), u.U. auch durch Fachkräfte

<sup>1</sup> Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte

**Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten****Modulares Bauen – Funktionale Einheit**

- ✓ Austauschbarkeit der Komponente(n) durch Endnutzer, u.U. auch durch Fachkräfte
- ✓ „Leichte“ Lösbarkeit der Anbindung  
z. B. steckbar, verschraubt, leicht lösbar verklebt
- ✓ Einfache Demontage:
  - Eine Demontage ist dem Laien zumutbar.
  - Die Demontage ist unter Berücksichtigung der Produktkomplexität mit einem vertretbaren Zeitaufwand möglich.
  - Die Demontage ist mit haushaltsüblichen Werkzeugen möglich
  - Die Demontage ist sicher und verletzungsfrei möglich.
  - Die Zugänglichkeit ist gewährleistet.

**1.3 Modularer Aufbau der E-Komponente(n) und des Möbels****E-Komponente(n)**

Die Art und Weise der Verbindung der E-Komponente(n) zum Möbel ist ein notwendiges, wenn auch nicht hinreichendes Kriterium, auf Grund dessen eine Einordnung des Möbels als „E-Gerät“ im Sinne des ElektroG erfolgt oder auch nicht.

Bilden Möbel und E-Komponente keine funktionale Einheit und ist eine ausreichende Modularität im Sinne der Trennbarkeit der E-Komponente gegeben, handelt es sich um zwei Produkte mit Einzelfunktionen. Ggf. fällt dann nur die E-Komponente in den Anwendungsbereich des ElektroG und nur dafür wäre dann eine Registrierung – i.a.R. durch den Hersteller der E-Komponente - erforderlich.

**Möbel**

Mindestens genauso wichtig ist ein möglichst modularer Aufbau des Möbels selbst. Im Falle der Einstufung eines elektrifizierten Möbels als E-Gerät reduziert eine modulare Bauweise ganz entscheidend die anzugebende Abfallmenge, da die kleinste „funktionale Einheit“ und/ oder „nicht trennbare Einheit“ maßgebend für die Berechnung ist. Typische Beispiele einer modularen Betrachtungsweise sind:

- Beleuchtete Schranktür eines Schlafzimmerschranks
- Beleuchteter Boden einer Wohnzimmerschrankwand
- Beleuchteter Schubkasten eines Küchenschranks

Ist zum Beispiel ein Boden so konstruiert, dass er mit einem geringen Aufwand demontiert werden kann, so geht als E-Gerät nicht der gesamte Wohnzimmerschrank in die Mengenerklärung ein, sondern nur der Boden.

**☞ Rechtsgutachten MELCHERS Rechtsanwälte, 21.06.2018:**

*Ist nur ein Bauteil fest mit der elektrischen/elektronischen Komponente verbunden und lässt sich dieses Bauteil ohne größeren Aufwand von den restlichen Bauteilen trennen, wird nur der mit der elektrischen/elektronischen Komponente verbundene Teil zum Elektro- bzw. Elektronikgerät.*

**Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten****Modulares Bauen – Funktionale Einheit****2 Funktionale Einheit**

Der Begriff der funktionalen Einheit ist in hohem Maße auslegbar. Eine funktionale Einheit ist laut gängiger Interpretation der stiftung ear z.B. dann gegeben, wenn sich eine der folgenden Fragen mit Ja beantworten lässt:

- Braucht das Möbel zu seinem ordnungs- bzw. bestimmungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme?
- Besteht im Hinblick auf die Funktionalität eine Abhängigkeit von der E-Komponente?
- Liegt eine regelmäßige Dienlichkeit der E-Komponente vor?

**☞ Rechtsgutachten MELCHERS Rechtsanwälte, 21.06.2018:**

*Damit soll ohne Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenfunktion bzw. Primär- und Sekundärfunktion auf einen ordnungsgemäßen Betrieb abgestellt werden, den der Hersteller des Produkts ausgehend von den Käufererwartungen vorgibt. Kann ein von diesen Erwartungen vorgesehener Betriebsablauf mangels Strom nicht erfolgen, dürfte ein ordnungsgemäßer Betrieb in diesem Sinne ausscheiden. Dabei sei ganz wesentlich auf die Zweckbestimmung des Geräts abzustellen, die sich aus einer ganzheitlichen Wertung unter besonderer Berücksichtigung der vom Hersteller bestimmten und vom Verbraucher erwarteten Funktionen ergebe. Das heißt, dass das Gerät seine ihm so zuge dachte Funktion nur dann erfüllen kann, wenn ihm elektrischer Strom zugeführt wird.*

Der Hersteller muss mit Blick auf die o.g. Fragen eine wertende Gesamtbetrachtung des ordnungsgemäßen Betriebs durchführen, bei der die objektive Zweckbestimmung maßgeblich ist. Da die Käufererwartung in diese Gesamtbetrachtung zwingend einzubeziehen ist, fließen in diese Gesamtbetrachtung weitere Indizien ein wie z.B.

- Produktbeschreibung mit/ohne elektrische Funktionalität
- Marketingaussagen (auch Webseiten des Herstellers)
- Aufpreisgestaltung (Preisdifferenz mit/ohne E-Komponente)
- die unter 1.2 aufgeführten Positivkriterien des modularen Bauens

Zu unterscheiden von der „regelmäßig dienenden“ Funktion einer E-Komponente, sind Funktionen, bei denen die E-Komponenten eher „unterstützende“ oder „kontrollierende“ Aufgaben übernehmen. Ein E-Motor, der beispielsweise das Öffnen einer Tür oder Klappe erleichtert, jedoch das Öffnen nicht (alleine) bewirkt, dürfte unter diese Rubrik fallen.

**☞ Rechtsgutachten MELCHERS Rechtsanwälte, 21.06.2018:**

*Soll hingegen elektrischer Strom die Funktionen des Geräts nur unterstützen oder kontrollieren, liegt kein Elektrogerät im Sinne des Gesetzes vor.*

*Ein Gesamtelektrogerät soll auch dann ausscheiden, wenn die eingebaute elektrische/elektronische Komponente über eine eigene spezifische Funktionalität verfügt, für einen Einbau durch den Kunden vorgesehen ist und der Einbau grundsätzlich auch ohne großen technischen Aufwand erfolgen kann.*

**Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten****Modulares Bauen – Funktionale Einheit****3 Fazit**

Da ein **modularer Aufbau** unabdingbar dafür ist, dass ein elektrifiziertes Möbel nicht als E-Gerät im Sinne des ElektroG eingestuft werden kann, ist anzustreben, möglichst alle unter 1.2 genannten Positivkriterien eines modularen Aufbaus erfüllen und nachweisen zu können. Das gilt in erster Linie für die Verbindung zwischen E-Komponente(n) und Möbel.

Ein modularer Aufbau des Möbels selbst wird spätestens dann relevant, wenn das elektrifizierte Möbel tatsächlich als E-Gerät im Sinne des ElektroG eingestuft werden muss. In diesem Fall ermöglicht der modulare Aufbau des Möbels, dass der Hersteller im Rahmen der vorgeschriebenen Mengenmeldungen kleinere modulare Einheiten des Möbels und damit deutlich niedrigere Gewichtsmengen angeben darf.

Eine endgültige Bewertung im Hinblick auf die Registrierungspflicht eines Möbels lässt sich jedoch erst vornehmen, wenn ermittelt ist, ob E-Komponente(n) und Möbel eine **funktionale Einheit** bilden.

Eine funktionale Einheit besteht unzweifelhaft, wie am Beispiel des Massagesessels eindeutig erkennbar, wenn die E-Komponenten „regelmäßig dienlich“ sein müssen, um die objektive Zweckbestimmung des Möbels oder auch die Erwartungen des Käufers erfüllen zu können. Fallen die E-Komponenten eines Massagesessels aus, so ist das Möbel mehr oder weniger wertlos.

Lässt sich die Klappe eines Küchenschrankes mechanisch öffnen und dient der leicht demontierbare/austauschbare Motorantrieb nur der „Unterstützung“ bzw. „Erleichterung“, so ist durchaus eine Bewertung möglich, dass keine funktionale Einheit besteht. Relativierend ist jedoch immer wieder anzumerken, dass bei der Bewertung auch Marketingaussagen mit einfließen müssen und die damit verbundenen Kundenerwartungen. Es ist immer hilfreich im Sinne einer Nicht-Einstufung als E-Gerät, wenn möglichst alle Positivkriterien modularen Bauens nach Ziffer 1.2 erfüllt sind.

**Wichtige Hinweise:**

- Für eine Vielzahl von elektrifizierten Möbeln lässt sich nicht eindeutig im Vorhinein bestimmen, ob das betreffende Möbel im Sinne des ElektroG als Elektrogerät einzustufen ist. Im Zweifel muss immer im Einzelfall geprüft werden.
- Besteht eine nicht trennbare körperliche Verbundenheit zwischen E-Komponente(n) und Möbel so besteht grundsätzlich eine funktionale Einheit und damit eine Registrierungspflicht.